

In der folgenden Gegenüberstellung sind nur die Paragraphen bzw. Absätze von Paragraphen aufgeführt, die von einer Änderung betroffen sind.

Bisherige Fassung

Änderungen im Zuge der Neufassung

Hauptsatzung des Ostalbkreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Ostalbkreises am 22. Juli 2014 die Hauptsatzung des Ostalbkreises wie folgt beschlossen:

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Ausschuss für Bildung und Finanzen,
 2. der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,
 3. der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung
 4. der Sozialausschuss.
- (2) Es werden folgende weitere beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Ausschuss für Kliniken und Gesundheit (Betriebsausschuss) aufgrund von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LKrO,
 2. ...

Hauptsatzung des Ostalbkreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag des Ostalbkreises am **20. Dezember 2016** die Hauptsatzung des Ostalbkreises wie folgt beschlossen:

§ 5 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der Ausschuss für Bildung und Finanzen,
 2. der Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung,
 3. der Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung
 4. der **Ausschuss für Soziales und Gesundheit**.
- (2) Es werden folgende weitere beschließende Ausschüsse gebildet:
1. der **Betriebsausschuss Klinikimmobilien** aufgrund von § 7 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LKrO,
 2. ...

3. ...

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- dem Ausschuss für Bildung und Finanzen
17 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung
16 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung
17 Kreisräte,
- dem Sozialausschuss
17 Kreisräte und beratende Mitglieder,
- dem Ausschuss für Kliniken und Gesundheit
16 Kreisräte.

Die Zusammensetzung des Stiftungsausschusses der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst ergibt sich aus der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der Satzung des Kreisjugendamtes.

(4) ...

(5) ...

3. ...

(3) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- dem Ausschuss für Bildung und Finanzen
17 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung
16 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung
17 Kreisräte,
- dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit
17 Kreisräte und beratende Mitglieder,
- dem Betriebsausschuss Klinikimmobilien
16 Kreisräte.

Die Zusammensetzung des Stiftungsausschusses der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst ergibt sich aus der Satzung der Hospitalstiftung zum Heiligen Geist in Ellwangen/Jagst.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der Satzung des Kreisjugendamtes.

(4) ...

(5) ...

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Finanzen ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Schulen und Bildung, kulturelle Angelegenheiten, Denkmalpflege, Archivwesen, Sport, Tourismus, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen), sowie Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge, örtliche und überörtliche Prüfungen, allgemeine Festsetzung von Tarifen, Erlass von Polizeiverordnungen, Wahlen, Verbraucherschutz.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter bzw. Amtsleiter der Geschäftsbereiche bzw. Ämter für Soziales, Jugend und Familie, der Geschäftsführung für das Jobcenter Ostalbkreis sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (Sozialausschuss, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung, Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).

- (2) ...

- (3) ...

- (4) Der Sozialausschuss ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts, Integration

§ 8 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Ausschuss für Bildung und Finanzen ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Schulen und Bildung, kulturelle Angelegenheiten, Denkmalpflege, Archivwesen, Sport, Tourismus, zentrale Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Finanzen, Liegenschaften (ausgenommen Grundstücksangelegenheiten im Zusammenhang mit Kreisstraßen und Abfallbeseitigungsanlagen), sowie Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträge, örtliche und überörtliche Prüfungen, allgemeine Festsetzung von Tarifen, Erlass von Polizeiverordnungen, Wahlen, Verbraucherschutz.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung der Geschäftsbereichsleiter bzw. Amtsleiter der Geschäftsbereiche bzw. Ämter für Soziales, Jugend und Familie, der Geschäftsführung für das Jobcenter Ostalbkreis sowie des Kreisbrandmeisters erfolgt die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem jeweiligen Fachausschuss (**Ausschuss für Soziales und Gesundheit**, Jugendhilfeausschuss, Ausschuss für Arbeit und Grundsicherung, Ausschuss für Umweltschutz und Kreisentwicklung).

- (2) ...

- (3) ...

- (4) Der **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** ist für die Angelegenheiten aus folgenden Bereichen zuständig:

Angelegenheiten der sozialen Sicherung, insbesondere der Alten- und Behindertenhilfe sowie des Arbeitsmarkts, **Gesund-**

und Versorgung. Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters bzw. des Amtsleiters des Geschäftsbereichs bzw. des Amts für Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen.

(5) ...

(6) Die Aufgaben des Ausschusses für Kliniken und Gesundheit (Betriebsausschusses) ergeben sich aus der Betriebssatzung der Kliniken des Ostalbkreises in ihrer jeweiligen Fassung. Zusätzlich ist der Ausschuss für Kliniken und Gesundheit für Angelegenheiten aus dem Bereich Gesundheit zuständig.

(7) ...

§ 9 Zuständigkeitsrahmen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises gem. § 8 zur dauernden Erledigung übertragen:

1.-14. ...

15. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 BBesG und höher sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Entgeltgruppen 12 TVöD und höher, insoweit es sich nicht um leitende Beamte oder Angestellte im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Haupt-

heit, Integration und Versorgung. Der Ausschuss ist auch zuständig für Planung und Prävention.

Bei der Entscheidung über die Stellenbesetzung des Geschäftsbereichsleiters bzw. des Amtsleiters des Geschäftsbereichs bzw. des Amts für Soziales erfolgen die Vorauswahl und die Empfehlung an den Kreistag gemeinsam mit dem Ausschuss für Bildung und Finanzen.

(5) ...

(6) Die Aufgaben des Betriebsausschusses Klinikimmobilien ergeben sich aus der Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“ in ihrer jeweiligen Fassung.

(7) ...

§ 9 Zuständigkeitsrahmen

Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Geschäftskreises gem. § 8 zur dauernden Erledigung übertragen:

1.-14. ...

15. im Einvernehmen mit dem Landrat die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppen A 12 LBesGBW und höher sowie die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten im Bereich der allgemeinen Verwaltung der Entgeltgruppen 12 TVöD und höher, einschließlich über- und

satzung handelt.

16. ...

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

(1) ...

(2) ...

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1.-3. ...

4. die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 BBesG,

5. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD sowie über den Vollzug des Stellenplans, ausgenommen für leitende Beschäftigte,

6. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.

außertariflichen Leistungen von mehr als 10.000 Euro je Einzelfall und Jahr, insoweit es sich nicht um leitende Beamte oder Beschäftigte im Sinne von § 4 Abs. 2 Ziffer 2 der Hauptsatzung handelt.

16. ...

§ 12 Zuständigkeiten des Landrats

(1) ...

(2) ...

(3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1.-3. ...

4. die Entscheidung über die Ernennung und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 LBesGBW,

5. die Entscheidung über die Einstellung, Entlassung und nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit der Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD sowie über den Vollzug des Stellenplans, ausgenommen für leitende Beschäftigte, einschließlich der Bewilligung von über- und außertariflichen Leistungen bis zur Höhe von 10.000 Euro je Einzelfall und Jahr.

6. die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in und außerhalb öffentlicher Schlachthöfe,

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
1. die Entscheidung über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 8 TVöD,
 2. die Entscheidung über die Ausführungen eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € nicht übersteigen,
 3. der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen
 - a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall,
 - b) über einen Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 200.000 € liegt.
- Diese Wertgrenzen gelten nicht für voraussehbare wiederkehrende Lieferungen und Leistungen.
4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €,

7. alle sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen.

- (4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
- ~~1.~~ entfällt
1. die Entscheidung über die Ausführungen eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 200.000 € nicht übersteigen,
 2. der Vollzug des Haushaltsplans und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zu einem Gesamtbetrag von 200.000 € im Einzelfall; gleichgestellt sind Änderungen oder Überschreitungen der Vergabesummen für Lieferungen und Leistungen
 - a) bis zu einem Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall,
 - b) über einen Gesamtvergabebetrag von 200.000 € im Einzelfall hinaus, wenn die Erhöhung innerhalb von 20 % der ursprünglichen Vergabesumme, höchstens jedoch unter 200.000 € liegt.
- Diese Wertgrenzen gelten nicht für voraussehbare wiederkehrende Lieferungen und Leistungen.
3. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zur Höhe von 10.000 €,

<ol style="list-style-type: none"> 5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000 € im Einzelfall, 6. der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zu 25.000 €, 7. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €, 8. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung, 9. die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall, 10. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zu 500.000 €, 11. Geldanlagen, 12. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 200.000 € im Einzelfall, 13. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 € im Einzelfall, 	<ol style="list-style-type: none"> 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50.000 € im Einzelfall, 5. der Verzicht auf Ansprüche und der Erlass von Forderungen sowie die Niederschlagung von Forderungen des Landkreises bis zu 25.000 €, 6. Stundungen bis zu einem Betrag von 50.000 €, 7. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung, 8. die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall, 9. die Aufnahme von Krediten und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten bis zu 500.000 €, 10. Geldanlagen, 11. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu 200.000 € im Einzelfall, 12. die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu 200.000 € im Einzelfall,
---	--

14. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 100.000 € im Einzelfall, der Verkauf von Holz der Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist in Ellwangen bis zu 25.000 €,
15. der Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von 75.000 € im Einzelfall,
16. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt,
17. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
18. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
19. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

§ 13 Sonderbestimmung für die Kliniken des Ostalbkreises

Für die Kliniken des Ostalbkreises, die in der Rechtsform von Eigenbetrieben im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt werden, gilt die Betriebssatzung für die Kliniken des Ostalbkreises in der jeweils geltenden Fassung.

13. der Verkauf von beweglichem Vermögen bis zu 100.000 € im Einzelfall, der Verkauf von Holz der Stiftung des Hospitals zum Heiligen Geist in Ellwangen bis zu 25.000 €,
14. der Abschluss von Miet-, Leasing-, Contracting- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Leasing-, Contracting- oder Pachtsumme von 75.000 € im Einzelfall,
15. die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn im Einzelfall der Streitwert 50.000 € nicht übersteigt,
16. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn das Zugeständnis des Landkreises im Einzelfall 50.000 € nicht übersteigt,
17. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 500 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen,
18. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.

§ 13 Sonderbestimmung für den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“

Für den Eigenbetrieb „Immobilien Kliniken Ostalb“, der in der Rechtsform des Eigenbetriebs im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt wird, gilt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs „Immobilien Kliniken Ostalb“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, jedoch frühestens am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.